


Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Puncte worüber man sich zur Errichtung und Fortsetzung einer Schwerinischen freywilligen Leichen-Beytrags-Gesellschaft unter verhoffender Landesherrlicher höchster Genehmigung vereinbaret hat

[Schwerin]: [Verlag nicht ermittelbar], [1770]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1796812609>

Druck Freier  Zugang



Confirmaubrief und Her-
künden der freiwilligen Einver-
einigung = Gefallherrschaft in Pommern.
1770.

Mklbg. f

IV 4870.



Math. IV
4870

P u n c t e

worüber man sich zu Errichtung und Fortsetzung
einer Schwerinischen

freywilligen

Leichen = Beytrags = Gesellschaft

unter verhoffender

Landesherrlicher höchster Genehmigung

vereinbaret hat.

I.

Die Gesellschaft soll vor der Hand überhaupt aus Zweyhundert und vier Mitglieder bestehen, von welchen Zweyhundert und eins stets einen gleichen Beytrag machen; drey aber von allen Ausgaben frey sind.

2.

Zu Mitgliedern werden jeko diejenigen Personen, welche ihre Absicht einer solchen Anstalt beizutreten, mittelst der Unterschrift ihres Namens schon geäußert haben, ohne Unterscheid, und wenn ihrer auch etliche mehr als 204 seyn sollten, angenommen.

Alle andere hingegen, welche inskünftige Mitglieder der Gesellschaft werden wollen, müssen

¶

a)

a) wie jene sich zur Christlichen Religion bekennen, und ihrem Stande nach wenigstens gute ehrliche Bürger seyn. Dabeneben

b) vor der Reception gewissenhaft anzeigen, daß sie nicht unter 16, und nicht über 45 Jahr alt sind, und

c) einen Schein von einem bekannten Medico beybringen:

„ Vorzeiger dieses N. N. sey nicht krank und
 „ bettlägerig auch mit keiner Schwachheit die
 „ ein baldiges Absterben befürchten lasse, als
 „ Schwindsucht, Blut-Speien, Schlag-Fluß,
 „ Wassersucht, dem Ansehen nach, behaftet,
 „ noch vor kurzen behaftet gewesen, sondern so
 „ viel äusserlich zu beurtheilen stehe, bey völli-
 „ gen Gemüths- und Leibeskräften.

Fände sich in der Folge, daß bey dieser Anzeige und Bescheinigung ein Betrug gespielt worden, so wird das Mitglied dafür mit der Ausschließung aus der Gesellschaft und dem Verlust aller gethanen Beyträge bestraft.

3.

Nicht nur Einwohner der Stadt Schwerin, sondern auch aus anderen Orten der Herzogl. Lande, werden zu Mitgliedern der Gesellschaft angenommen. Diese letztere aber müssen gleich bey ihrer Meldung einen Bevollmächtigten in Schwerin anzeigen und bestellen, bey dem die Gesellschaft die Prästanda wahrnehmen könne:

könne: Und alle Versäumung ihres Bevollmächtigten fällt ihnen als ihre eigene, gesetzmäßig zur Last. Dieser Bevollmächtigte stimmt auch für einen solchen abwesenden, so oft die Stimmen der Gesellschaft erfordert werden.

4.

Bei der Aufnahme bezahlt ein jedes Mitglied anderthalb Reichsthaler in Mecklenburgischen Valeur Eintritts-Geld, und für den Receptions-Schein, der nach dem Formular sub Licr. A. eingerichtet seyn soll, acht Schillinge in gleicher Münzsorte.

5.

Stirbt ein Mitglied, so melden es desselben Hinterbliebene dem ersten Deputato oder Casse-Verwalter der Gesellschaft (s. unten n. 16.), mit Einlieferung des Receptions-Scheins, und, wenn das Mitglied außerhalb Schwerin gewohnt, mit einem Schein von den Prediger des Orts über das Absterben desselben.

6.

Alsdann zahlet der Casse-Verwalter innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Meldung, den Hinterbliebenen Einhundert Reichsthaler Mecklenburgisches Valeur, als Leichen-Beitrags-Geld, gegen Quittung aus.

7.

Dieser Todes-Fall wird durch den Gesellschafts-Bothen unverzüglich allen übrigen Mitgliedern durch

A 2

einen

einen Ansage-Zettul kund gemacht, auf welchen ein jedes Mitglied seinen Namen nebst dem Dato der geschehenen Ansage schreibet, und demnächst innerhalb acht Tagen einen halben Reichsthaler Mecklenburgisches Valeur zur Cassé an den zweyten Deputatum (s. unten n. 17.) zahlet. Für Auswärtige thut dieses alles ihr Bevollmächtigter.

Unterlässet jemand den Abtrag dieses halben Reichsthalers, so soll er nach verflossenen acht Tagen, à dato der Ansage, bloß durch diese Unterlassung aller Rechte eines Mitglieds und aller bisher zur Cassé gethanen Beyträge, ohne alle Nachsicht verlustig seyn.

8.

Mehr als ein halber Reichsthaler bey jedem Gesellschaftlichen Todesfall soll niemals beygetragen werden; selbst in dem kaum zu vermuthenden Fall nicht, da aus Mangel an neuen Mitgliedern, keine 201 Interessenten bei der Gesellschaft vorhanden seyn sollten. In diesem unerwarteten Fall aber bekommen auch die Hinterbliebenen eines alsdann versterbenden Mitgliedes nicht mehr, als was der Beytrag eines halben Reichsthalers von jedem vorhandenen Mitgliede in der Summe ausmacht, z. E. wenn nur 100 Mitglieder übrig seyn sollten, nur 50 Rthlr.

9.

Wenn ein Mitglied aus der Stadt Schwerin wegziehét oder auch nur verreiset, muß er die Anstalt machen, daß ein Bevollmächtigter seine Gesellschaftlichen
Obligat

Obliegenheiten wahrnehme, damit er nicht wegen etwaniger Versäumung seines Beytrags, seiner Rechte verlustig werde.

10.

Ein Mitglied, das an Eintrittsgeld und übrigen Beyträgen fünf und neunzig Reichsthaler erleget hat, ist sodann von allen weiteren Beyträgen frey, und seine Hinterbliebene bekommen dennoch bey seinem Ableben die 100 Rthlr. Leichen-Beytrags-Gelder.

In seine Stelle aber wird sofort, nach von ihm beygebrachter Bescheinigung, daß er 95 Rthlr. beygetragen habe, ein Expectant aufgenommen.

11.

Expectanten werden bey der Gesellschaft zu aller Zeit angenommen, sobald selbige durch die Landesherrliche höchste Bestätigung zur Consistenz gekommen ist. Wer nemlich Lust hat, der Gesellschaft beyzutreten, meldet dieses, und daß er die n. 2. erwähnte Bedingungen bey der Aufnahme erfüllen wolle, dem dritten Deputato (s. unten n. 18.), wobey er, wenn er auswärts wohnt, seinen Bevollmächtigten in Schwerin nahmhafft macht. Darauf empfängt er, gegen Erlegung von acht Schillingen Mecklenburgis. Valeur, einen Expectanz-Schein, nach den am Ende dieser Puncte sub Litt. B. beygefügeten Formular, und sein Name wird in das Expectanten-Buch eingetragen, worinn alle Expectanten nach dem Dato und der Ordnung, wie sie sich gemeldet, unter den Nummern 1. 2. 3. u. f. aufgezeichnet werden müssen.

12.

12.

So bald ein Mitglied stirbt, oder sonst abgeht, wird solches dem ersten vorhandenen Expectanten oder seinen Bevollmächtigten, kund gemacht, der alsdann innerhalb acht Tagen die Anzeige und Bescheinigung (n. 2.) nebst seinen Expectanz-Schein einbringen, und dabey anderthalb Reichsthaler Eintritts-Geld und acht Schillinge für den Receptions-Schein bezahlen muß. Versäumet er dieses, so wird nach verflissenen acht Tagen ohne weitere Anregung der folgende Expectant recipiret.

13.

Ein Mitglied der Gesellschaft oder ein Expectant der wegen seiner Vergehungen mit einer infamirenden Strafe belegt wird, höret dadurch auf ein Mitglied oder Expectant der Societät zu seyn, und hat also weiter keinen Theil an den Rechten der übrigen Mitglieder.

14.

Zweyhundert Reichsthaler müssen in der Casse stets bereit liegen, auf den Fall, wenn innerhalb acht Tagen zwey Mitglieder versterben sollten. Die übrigen Einflüsse der Casse sowohl aus den Eintritts- als Expectanz- und Receptions-Schein Geldern, werden zu Bestreitung aller und jeder Nebenkosten berechnet, und dazu völlig hinlänglich seyn. Sollte indessen wieder alle Erwartung, eine kleine Anlage für unumgänglich nöthig erachtet werden, so wird solche nach ihrem ganzen Betrag sowohl als nach ihrer Ursache der Gesellschaft durch eine Mißive vorher kund gemacht.

15.

15.

Nach der Hauptabsicht dieser Anstalt, daß dabey einer des andern Last mit menschenfreundlicher christlicher Gesinnung tragen wolle, muß der Betrieb der Gesellschaftlichen Angelegenheiten den Mitgliedern so wenig lästig und kostbar gemacht werden, als es nur immer möglich ist. Alles Nöthige kann dabey durch drey beständige Deputatos und zweyen alle Jahr abwechselnden Repräsentanten der Gesellschaft, nebst einen Bothen, hinlänglich wahrgenommen werden.

Der erste beständige Deputatus ist Verwalter der Casse und Haupt-Rechnungs-Führer.

Der zweyete besorget die Einnahme bey Todes-Fällen.

Der dritte die Annnehmung der Expectanten und der eintretenden Mitglieder.

16.

Der erste Deputatus hat alles der Gesellschaft gehörige Geld in Verwahrung. Dazu wird eine mit Eisen beschlagene und mit zwey Schlössern versehene Lade angeschaffet, zu deren einem der erste, zu dem andern aber der zweyete Deputatus den Schlüssel hat. Er empfängt von den zwoten Deputato die erhobenen Beyträge bey Todes-Fällen, und von dem dritten die erhobenen Expectanz und Receptions-Gelder, gegen Ausstellung eines Empfang-Scheins. Er zahlet bey jedem Todes-Fall die fälligen 100 Rthlr. Leichen-Beytrags-Gelder den Hinterbliebenen aus. Er bezahlet alle sonstige zufällige

zufällige nöthige Ausgaben der Gesellschaft. Er führet die Haupt-Rechnung, und leget sie mit Ablauf eines jeden Jahrs vor den beyden Repräsentanten der Gesellschaft (s. unten n. 23.) gehörig ab.

17.

Der zweyte beständige Deputatus hält ein Buch worinn die Namen aller Mitglieder nach der Reihe verzeichnet stehen, das Absterben oder der sonstige Abgang eines Mitgliedes bemerket, und der dafür eingerückte Expectant angeschrieben wird. Nach dieser Liste besorget er die Ansage zu dem jedesmaligen Beytrag bey Todes Fällen, giebt den Bothen einen Ansage-Zettul, worauf der Name des Verstorbenen, und der Tag seines Absterbens bemerket, demnächst aber die Namen der Beytrag machenden Mitglieder nach der Reihe stehen, und empfänget nach der Ansage den Zettul wieder zurück, den er sofort nachsiehet, ob alle Mitglieder zum Zeugniß der geschenehen Behändigung, ihre Namen eingzeichnet haben. Nach Verfließung von acht Tagen liefert er die erhobenen Beyträge an den Cassen-Berwalter, oder dessen Deputatum, gegen Quitung ab und zeigt zugleich an, wenn etwa ein Mitglied nicht bezahlet hat.

18.

Der Dritte beständige Deputatus hält ein Expectanten-Buch, worinn alle, welche sich zum Beytritt der errichteten Gesellschaft melden, von I an numeriret nach der Reihe mit Beyfügung des Tages da die Meldung geschehen ist, und, bey einem Auswärtigen, mit
Un:

Anmerkung des Namens, seines hiesigen Bevollmächtigten, aufgeschrieben werden. Er giebt den Expectanz-Schein und erhebet die Gebühren. Er meldet den ersten Expectativirten in der Ordnung, wann eine Stelle für ihn erlediget ist, empfänget acht Tage hernach desselben Bescheinigungen, Antritts- und Reception-Schein Gelder, oder bey deren Ausbleibung recipiret er den in der Reihe folgenden Expectanten. Die erhobenen Gesellschaftlichen Gelder liefert er (nach Abzug desjenigen, was dem Bothen gehöret) nach Ablauf eines jeden Quartals an den Cassen-Verwalter gegen dessen Empfang-Schein.

19.

Den drey beständigen Deputatis werden bey dieser Bemühung nicht nur alle in Angelegenheiten der Gesellschaft habende Auslagen für Schreib-Materialien, Druckerlohn &c. aus der Cassen erstattet, sondern sie sind auch für ihre Person, von allen Gesellschaftlichen Ausgaben frey, und haben dennoch einen Leichen-Bevtrag von 100 Rthlr. Mecklenbl. Val. zu gewärtigen: Wobey es ihnen, wenn sie verheyrathet sind, zur Wahl gelassen seyn soll, ob sie diese 100 Rthlr. bey dem bey ihrem Leben etwan erfolgenden Tode ihrer Ehefrau erheben, und dagegen mit Fortsetzung ihres Officii auf alle weitere Ansprüche an die Gesellschaft renunciiren, oder ob sie sothane 100 Rthlr. nach ihrem eigenen Tode von ihren Hinterbliebenen erheben lassen wollen.

20.

Einem jeden von den drey beständigen Deputatis steht es frey, sein Officium, welches er sonst, bey ordentlich-

B

dentlich-

dentlichen Verhalten, Zeitlebens fortführet, mit dem Ende des Jahrganges, nach abgegebenen Büchern, Papieren, Rechnungen und Geldern, niederzulegen, und an die Stelle eines ordentlichen Mitgliedes zu treten, wenn er alle Prästanda desselben, von der Zeit an ordentlich leisten will. Von dem Eintritts-Gelde bleibet er dispensiret.

Daß ein Deputatus ohnehin seine Frau oder Kinder prästitis prästandis, zu ordentlichen Mitgliedern aufnehmen lassen könne, verstehet sich von selbst.

21.

Der Bothe wird zum Schicken in allen Gesellschaftlichen Angelegenheiten sowohl von den Deputatis als von den Repräsentanten gebraucht. Da er Gelder hin und her zu tragen hat, muß er Caution auf 100 Rthlr. bestellen. Für diese Dienste soll ihm 100 Rthlr. Mecklenb. Val. mit eben der Freyheit zur Wahl als den Deputatis, wenn er verheyrathet ist, versichert seyn. Ueberdies zahlet ihn der dritte Deputatus für jeden ausgebrachten Expectanz, oder Receptions-Schein zweyen Schillinge.

22.

Gehet ein Deputatus oder Bothe ab, so schlagen die Repräsentanten der Gesellschaft durch eine Misive drey Subjecta vor, aus welchen ein jedes Mitglied einem seine Stimme bey der Unterschrift der Misive giebt, und zugleich seine Meynung kurz hinzu füget, ob der neue Deputatus auf 100 Rthlr. Caution machen solle

solle oder nicht. Die mehresten Stimmen entscheiden, und die übrigen Deputati stimmen hiebey, wie in allen übrigen Fällen mit.

23.

Ausser den drey beständigen Deputatis sollen jederzeit zweene Repräsentanten aus den in Schwerin wohnenden Mitgliedern der Gesellschaft genommen werden, deren Officium ein Jahr hindurch dauret, und die dafür keine Belohnung empfangen. Eine jede Mannsperson in der Societät, die mündig, nicht bettlägerig, und des Schreibens und Rechnens erfahren ist, soll schuldig seyn, dieses Officium, wenn ihn die Reihe trifft, unweigerlich zu übernehmen, und zwar nach der Ordnung, wie die Mitglieder diesen Punkten unterschrieben sind, und wie in der Folge die Expectanten zu ihnen recipiret werden. Die beyden ersten Unterschriebenen, vorgedachter massen der Repräsentantschaft fähigen Mitglieder sind also die Repräsentanten für den ersten Jahrgang, und werden in dem folgenden Jahr durch die beyden ihnen in der Unterschrift folgenden Mitglieder unweigerlich abgelöset.

24.

Die Pflicht der Repräsentanten ist, überhaupt auf die Gesetzmäßige Erhaltung der Anstalt Acht zu haben. Ein jeder Deputatus ist daher, bey Verlust seines Officii und Beneficii schuldig, den Repräsentanten zu melden, wenn er Unrichtigkeiten oder Nachlässigkeit bey seinem Condeputato wahrnimmt. Hat ein Mitglied der Gesellschaft oder ein Expectant die Ausschließung

sung verwirket, so muß den Repräsentanten Anzeige davon geschehen, bevor sein Name ausgestrichen und ein Expectant in seine Stelle recipiret werden darf. Kleine Bedenklichkeiten bey einem Gesundheits-Schein ic. müssen mit ihnen überleget, und nach Mehrheit der Stimmen entschieden werden. Beschwerden eines Mitgliedes über einen der Deputatorum müssen bey den Repräsentanten angebracht werden. Sind schriftliche Aufsätze für die Gesellschaft zu machen, so tragen die Repräsentanten und Deputati per Majora solches einen Sachwald auf, der aus der Casse bezahlet wird. Insbesondere sind die beyden Repräsentanten schuldig, die Haupt-Rechnung des ersten Deputati am Ende des Jahrganges aufzunehmen, darüber zu moniren, und Erledigung der Monitorum wie auch die Vorzeigung des baaren Borraths in der Gesellschafts-Lade zu verlangen, und nach befundener Richtigkeit, Namens der Gesellschaft aufs bündigste zu quitiren. Da dieses eine Arbeit von höchstens zwey Stunden ist, so wird dabey keinerley Consumtion oder Erfrischung der Gesellschaft zur Rechnung gesetzt.

Ist ein Repräsentant krank oder verreiset, so tritt, bis zu seiner Genesung oder Zurückkunft, der erste von den übers Jahr in den Repräsentanten Officio folgenden Mitgliedern, auf sein Ersuchen, einstweilig in seine Stelle und besorget das Nöthige.

25.

So wenig die Deputati als die Repräsentanten sind befugt in ihren Verfügungen von diesen gemeinschaftlich

lich festgesetzten Puncten weder in einem Haupt, noch in einen Neben-Umstände abzuweichen, sondern sie sollen nur das, was nach ihrer Ueberzeugung deutlich darinn vorgeschrieben ist, zur Vollziehung bringen, und das solches genau beobachtet werde, aufmerksam seyn. Bleibet ihnen der geringste Zweifel, oder veranlasset ein neuer bey diesen Puncten nicht voraus geschener Umstand einen Streit unter den Mitgliedern oder Expectanten; so müssen Deputati und Repräsentantes zusammen in einer Misive der Gesellschaft davon Nachricht geben, und aus den Mitgliedern sechs Rechtsgelehrte benennen, davon ein jedes Mitglied alsdann bey der Unterschrift drey auswählet. Die drey von diesen Rechtsgelehrten welche die mehresten Stimmen für sich haben, sind alsdann Schiedsrichter des Streits per Majora. Ihr Ausspruch, den sie ungesäumt und unentgeltlich thun, soll für den Ausspruch der ganzen Gesellschaft angesehen seyn, und kein Mitglied oder Expectant ist befugt, diesen Ausspruch sich zu widersetzen; bey Straffe der Ausschließung.

26.

Ist hingegen nur die Einrichtung der Gesellschaft in Neben-Puncten zu verbessern oder zu erweitern; so tragen Repräsentantes und Deputati durch eine Misive solches der Gesellschaft vor, und verlangen die Entschließung eines jeden Mitgliedes durch ein zu unterschreibendes Ja oder Nein. Die mehresten Stimmen geben alsdann die Entscheidung.

B 3

27.

27.

Die Landesherrliche höchste Bestätigung dieser Verabredung und der verglichenen Punkte soll submissiv erbeten, und dabey um eine gnädigste Herzogl. Versicherung unterthänigst angesucht werden, daß

- a) Die Leichen-Beytrags-Gelder zum Nachtheil der Hinterbliebenen mit keinen Arrest mögen belegt werden können, und daß
- b) die ganze Gesellschaft sie sey Kläger oder Beklagte keinen andern als den befreyeten Gerichtsstand vor der Herzogl Regierung haben, und ihre Rechtshändel daselbst jederzeit Summariissime untersucht und entschieden werden mögen.

28.

Diese Punkte sollen auf Kosten der Gesellschaft gedruckt und ein Exemplar davon einem jeden Mitgliede bey dem Receptions-Schein unentgeltlich gegeben werden.

Adj. A.

Formular des Receptions-Scheins.

Der Tit. Herr N. ist, nach Berichtigung des Eintritts Geldes, und übriger Obliegenheiten, heute in die Schwedische Leichen-Beytrags-Gesellschaft unter der Bedingung

gung, daß er die ihm gedruckt mitgetheilten Gesetze der Gesellschaft seines Theils genau beobachte, aufgenommen, und zu den Mitgliedern derselben eingeschrieben worden. Schwerin, den 1c.

N. N. Deputatus der Gesellschaft.

Adj. B.

Formular des Expectanz-Scheins.

Der Tit. Herr N. ist heute unter die Expectanten der Schwerinschen Leichen-Vertrags-Gesellschaft aufgenommen und sub No. dem Expectanten Register eingeschrieben worden. So bald die Reihe ihn trifft an statt eines abgegangenen Mitgliedes der Gesellschaft beitreten zu können, soll ihm solches angezeigt werden, und hat er sodann præticitis præstandis die Reception zu gewärtigen. Schwerin, den 1c.

N. N. Deputatus der Gesellschaft.

Wir

Sir Friederich,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, ic.

Zun Kund und bekennen hiemit für Uns und Un-
sere Successores, regierende Herzoge zu Meck-
lenburg, und sonst jedermann: Als Uns der
Beste und Hochgelahrte Unser Justiz-Canzley-Director
Lieber Getreuer Adolph Friederich Voccenius und die
übrigen zu einer freywilligen Leichen-Beytrags-Gesell-
schaft

schaft sich vereinbahret habende Personen durch ihren er-
 wählten Deputatum den Notarium Köppe Supplicando
 unterthänigst angelanget, Wir geruheten in Gnaden,
 die bis auf Unsere höchste Genehmigung und Bestätti-
 gung von ihnen errichtete Gesellschaft, in welcher für die
 Hinterbliebenen eines durch den Tod abgehenden Mit-
 gliedes ein gewisser, zu den Leichen- und sonstigen Kos-
 ten bestimmter Gesellschaftlicher Beytrag versichert
 wird, Landesherrlich zu approbiren und die submissert
 eingereichten von ihnen verabredeten acht und zwanzig
 Puncte als ein Conventional-Gesetz der Gesellschaft zu
 bestättigen, auch insbesondere die, nach Inhalt des 27.
 Puncts unterthänigst nachgesuchte höchste Versicherun-
 gen gnädigst zu ertheilen; Daß Wir darauf kein Be-
 denken gefunden, sothanen submisserten Petitis in Gna-
 den zu deferiren, mithin nicht nur diese freywillige
 Schwerinsche Leichen-Beytrags-Gesellschaft, nach ihrer
 ganzen Einrichtung gnädigst approbiret, sondern auch
 die originaliter hiebey gehefteten verabredeten Puncte,
 von welchen Wir eine beglaubte Abschrift zu den Acten
 legen lassen, alles Inhalts genehmiget und bestättiget
 haben. Thun auch solches Kraft dieses Confirmations-
 Briefes wissentlich, so viel aus Landes Fürstlicher höch-
 sten

17011

©

sten

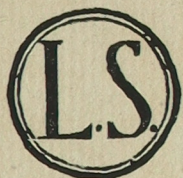
sten Obrigkeit, Macht und Gewalt, auch von Rechts- und Gewohnheitswegen geschehen kann und mag; dergestalt und also, daß alle jetzige und künftige Mitglieder der freywilligen Schwerinschen Leichen- Beytrags- Gesellschaft sich diesen durch den Druck bekannt zu machen und einem jeden von ihnen mitzutheilenden acht und zwanzig Artikeln gemäß bezeigen, und dagegen dasjenige, was darinn in Ansehung des Leichen- Beytrags und sonst stipuliret worden, ungehindert zu gewärtigen haben sollen.

Wir ertheilen dabey dieser von Uns gnädigst genehmigten Gesellschaft die Landesherrliche unterthänigst erbetene Versicherung, daß die Leichen- Beytrags- Gelder von aller Bekümmerung frey seyn und zum Nachtheil der Hinterbliebenen mit keinen Arrest sollen belegt werden dürfen; Imgleichen, daß die ganze Gesellschaft, sie sey Kläger oder Beklagte, keinen andern als den befreyeten Gerichts- Stand vor Unserer Herzoglichen Regierung haben, und ihre Rechts- Händel vor derselben jederzeit summariisime untersucht und entschieden werden sollen.

Uebrig

Uebrigens aber Uns und Unseren Successoribus
an Unserer Landes-Fürstlichen Hoheit und Obrigkeit
auch allen Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtig-
keiten ganz unabbrüchig und sonst einem jeden an
seinem Recht unschädlich. Urkundlich unter Unserm
Handzeichen und Innsiegel. Gegeben auf Unserer
Befehl Schwerin, den 7ten Junii 1770.

Friederich, H. J. M.



L. J. G. von Bassewitz.

Confirmations-Brief
über die Errichtung und Artickel
der Schwerinschen freywilligen
Leichen-Beytrags-Gesellschaft.

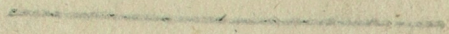
kleinere oder eine und dessen
an seiner Stelle
und allen
seinem
keinem
Bücher
Bücher

Erklärung




1770

Verordnung
über die
der
Bücher



33
LBMV Schwerin
000 526 444





icht. Die mehresten Stimmen entscheiden,
igen Deputati stimmen hiebey, wie in allen
len mit.

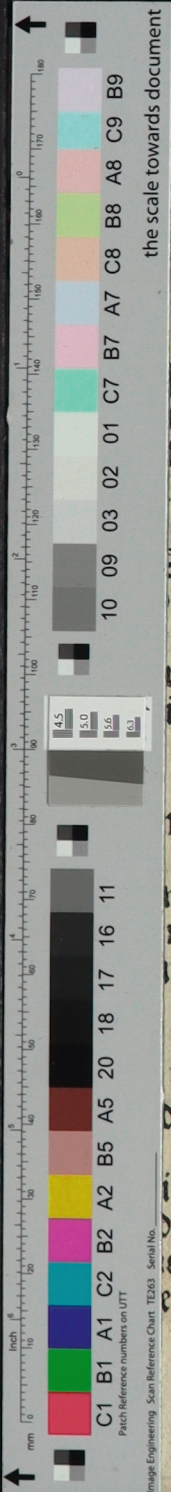
23.

fer den drey beständigen Deputatis sollen je
ne Repräsentanten aus den in Schwerin woh
tgliedern der Gesellschaft genommen werden,
um ein Jahr hindurch dauret, und die da
elohnung empfangen. Eine jede Mannsper
Societät, die mündig, nicht bettlägerig, und
ens und Rechnens erfahren ist, soll schuldig
Officium, wenn ihn die Reihe trifft, un
u übernehmen, und zwar nach der Ordnung,
itglieder diesen Punkten unterschrieben sind,
der Folge die Expectanten zu ihnen recipi

Die beyden ersten Unterschriebenen, vor
rassen der Repräsentantschaft fähigen Mit
also die Repräsentanten für den ersten Jahr
werden in dem folgenden Jahr durch die bey
n der Unterschrift folgenden Mitglieder un
abgelöset.

24.

Pflicht der Repräsentanten ist, über
die Gesetzmäßige Erhaltung der Anstalt Acht
Ein jeder Deputatus ist daher, bey Verlust
ii und Beneficii schuldig, den Repräsentan
den, wenn er Unrichtigkeiten oder Nachlässig
em Condeputato wahrnimmt. Hat ein Mit
gesellschaft oder ein Expectant die Ausschließ
B 2 sung



the scale towards document

Image Engineering Scan Reference Chart TEB3 Serial No.